

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. JULI 1949

NUMMER 53

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 6. 1949, Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Filmveranstaltungen der Wanderfilmtheater. S. 649. — RdErl. 28. 6. 1949, Beteiligung des Blindenhandwerks bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 649.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 14. 5. 1949, Entlassung verheirateter weiblicher Behördenangestellter gemäß § 17 (1) TO. A und Gewährung von Übergangsgeld. S. 649.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 9. 6. 1949, Aufhebung der Bewirtschaftung von Importreifen. S. 650.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 23. 6. 1949, Deutscher Azetylenausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. S. 650.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II C. Technische Sonderaufgaben: Bescheinigung, daß alle militärischen und öffentlichen Luftschutzkeller/Bunker mit Aufnahmefähigkeit von 100 und mehr Personen sichtbar mit den einzelnen Kreis-Seriennummern markiert sind. S. 651.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Filmveranstaltungen der Wanderfilmtheater

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1949 —

Abt. I — 108 — 0 — 1174/49

Der Wirtschaftsverband der Filmtheater e. V. weist beschwerdeführend darauf hin, daß viele Gemeinden und Ämter von den Wanderfilmtheatern für jede einzelne Vorführung Verwaltungsgebühren fordern.

Ebensowenig wie die einzelnen Vorführungen ortsansässiger Filmtheater verwaltungsgebührenpflichtig sind, ist dies auch bei den Vorführungen der Wanderfilmtheater der Fall. Die vorgesehenen Gebühren sind bei der Anmeldung des Gewerbes zu zahlen. Die Ausübung des Gewerbes auf Grund der erteilten Genehmigung kann daher im Einzelfalle nicht noch einmal mit einer Verwaltungsgebühr belegt werden. Das gilt auch für Wanderkinos, die einen festen Kreis von Ortschaften bespielen, in denen sie regelmäßig ihr Gewerbe ausüben. Auch lfd. Nr. 30e des Gebührentarifs der staatlichen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Ges.-S. S. 261) kann auf diese regelmäßigen Veranstaltungen keine Anwendung finden. Sie ist vielmehr nur bei Einzelveranstaltungen anwendbar. Im übrigen wird auch auf § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes verwiesen. Hier ist ausdrücklich bestimmt, daß die Erhebung von Lustbarkeitssteuer die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit ausschließt.

— MBl. NW. 1949 S. 649.

Beteiligung des Blindenhandwerks bei der Vergebung öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 28. 6. 1949 —

I — 150 — 1312/49

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bringe ich die nachstehenden Erlasse allen Dienststellen der Verwaltung und der kommunalen Verwaltung in Erinnerung. Bezug: RdErl. d. PrFM zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 9. 6. 1939 (PrBesBl. S. 226) und v. 20. 2. 1939 (PrBesBl. S. 37), sowie RdErl. d. RMdJ. v. 5. 7. 1938 MBliV. S. 1121). — MBl. NW. 1949 S. 649.

II. Personalangelegenheiten

Entlassung verheirateter weiblicher Behördenangestellter gemäß § 17 (1) TO. A und Gewährung von Übergangsgeld

RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1949 —

II D — 1/5527/49

Bereits nach meinem RdErl. vom 26. Februar 1948/Es. — II B — 1/321/48 — (MBl. NW. S. 78) ist die weitere

Anwendung der Vorschriften des § 63 Abs. 1 DBG. bei den verheirateten weiblichen Beamten, deren wirtschaftliche Versorgung als gesichert erscheint, mit den geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr vereinbar. Außerdem würde eine unterschiedliche Behandlung jetzt gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstoßen. Ich erkläre mich deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister und dem Herrn Finanzminister damit einverstanden, daß bei den verheirateten weiblichen Angestellten bis zur Änderung der Vorschrift des § 17 Abs. 1 TO. A entsprechend verfahren wird. Die Vorschriften des § 17 Abs. 2 TO. A sowie der ADO hierzu über die Gewährung eines Übergangsgeldes bei freiwilligem Ausscheiden zwecks Verhehlung bleiben hierdurch unberührt.

— MBl. NW. 1949 S. 649.

D. Verkehrsministerium

Aufhebung der Bewirtschaftung von Importreifen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 9. 6. 1949 — IV B 4

Die Bewirtschaftung von Importreifen für den Ersatzbedarf wurde gemäß Anordnung der Fachstelle Kautschuk der Verwaltung für Wirtschaft vom 30. April 1949 entsprechend der Bestimmung des § 3 Abs. 2a der Anordnung Kautschuk 2/II/48 vom 29. Juli 1948 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet aufgehoben.

Amerikanische Riesenluft- und Ackerluftreifen können nunmehr ohne Bescheinigung bei den Importeuren, deren Interessen die Firma Arnold Otto Meyer, Hamburg 1, Alsterdamm 1, wahrnimmt, frei bezogen werden.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — Oberstadt-/Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter —

— MBl. NW. 1949 S. 650.

F. Arbeitsministerium

Deutscher Azetylenausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Bek. d. Arbeitsministers v. 23. 6. 1949 — III h 35, 2

Auf Beschluß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebiets ist der Deutsche Azetylenausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet mit dem Sitz in Hannover gebildet worden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

„Deutscher Azetylenausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, Hannover, Wilhelmstraße 14 (Niedersächsisches Arbeitsministerium).“

Der Ausschuß übernimmt die dem früheren Deutschen Azetylenausschuß im Rahmen der Azetylenverordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere die in der Azetylenverordnung vorgeschriebenen Bauartanerkennungen der Azetylenentwickler und ihres Zubehörs (Wasservorlage, Sicherheitsventil usw.).

Neuanträge auf Bauartanerkennungen sind in dreifacher Ausfertigung an den Ausschuß unter der angegebenen Anschrift zu richten. Die mit diesem Antrag zur Vorprüfung ebenfalls in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Unterlagen sollen umfassen:

a) **Zeichnungen:**

Zusammenstellungs- und erforderlichenfalls Teilzeichnungen, aus denen alle wichtigen Teile erkennbar sind. Die Zeichnungen müssen außerdem die wesentlichen Abmessungen (Durchmesser, Längen, Wanddicken, Rohrweiten usw.) für alle Größen der betr. Bauart enthalten.

Bei Anträgen auf Änderung bereits zugelassener Bauarten sind Zeichnungen der geänderten und der bisherigen Ausführung sowie eine Fotokopie der ursprünglichen vom früheren Deutschen Azetylenausschuß ausgestellten Zulassung und, wenn möglich, der bescheinigten Zulassungszeichnung einzureichen. Die Zulassungszeichnung kann u. U. bei dem für die Abstempelung zuständigen Technischen Überwachungsverein angefordert werden.

b) **Beschreibung:**

Genaue Beschreibung der Bauart und der Wirkungsweise. Alle wichtigen Teile sind in Beschreibung und Zeichnungen mit gleichen Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen. Aus der Beschreibung müssen außerdem hervorgehen die Rauminhalte der für den Betrieb und die Betriebssicherheit wichtigen Räume (Entwickleraum, Wasserraum, Gasbehälterinhalt beim höchsten und niedrigsten Stand usw.), ferner die Angaben für das Fabrikschild und die vorgesehene Dauerleistung.

c) **Bedienungsanweisung:**

Die Bedienungsanweisung ist in der Form, wie sie den Geräten beigegeben wird, einzureichen. Sie soll eine kurze Beschreibung der Anlage an Hand einer vereinfachten schematischen Zeichnung sowie eine klare Anweisung zur Bedienung der Anlage unter Angabe der wichtigen möglichen Störungen und der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Beseitigung enthalten.

Die für die Ausfertigung der Zulassung notwendigen endgültigen Ausführung und Fassung werden später von der Geschäftsstelle des Ausschusses oder von der Prüfstelle in der erforderlichen Anzahl angefordert.

Die nach Beendigung des Krieges von den zuständigen Länderbehörden auf Grund einer Bauartprüfung erteilten vorläufigen Zulassungen oder Änderungsgenehmigungen bleiben bis auf weiteres in Kraft. Bis zum 1. Juli 1949 müssen die Inhaber solcher Zulassungen und Genehmigungen unter Einreichung der Zulassungsunterlagen (Zeichnungen, Beschreibung, Bedienungsanweisung) und des Gutachtens der jeweiligen Prüfstelle die Anerkennung der bisherigen Zulassung durch den neugebildeten Azetylenausschuß und die Zuweisung einer Zulassungsnummer beantragen. In das Ermessen des Ausschusses ist es gestellt, eine Wiederholung oder Ergänzung der Bauartprüfung zu verlangen, falls die einzureichenden Unterlagen keinen ausreichenden Aufschluß über die Eignung der Anlage geben, oder falls die erste Bauartprüfung nach Art und Umfang nicht dem vorgeschriebenen Verfahren entspricht. Die Kosten dieser Überprüfung tragen die Antragsteller.

— MBl. NW. 1949 S. 650.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II C. Technische Sonderaufgaben

Bescheinigung, daß alle militärischen und öffentlichen Luftschutzkeller/Bunker mit Aufnahmefähigkeit von 100 und mehr Personen sichtbar mit den einzelnen Kreis-Seriennummern markiert sind

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 29. 6. 1949 —

II C — 290 — 331

Nachstehend wird der Erlaß der Militärregierung vom 17. Juni 1949 — NRW/REO/3401/4/1 — zur Kenntnis gebracht:

„1. Es sind Anweisungen eingetroffen, daß militärische und öffentliche Luftschutzräume mit einer Aufnahmefähigkeit von 100 und mehr Personen, die nicht von den deutschen Behörden für Umwandlungszwecke benötigt werden, ohne Verzug zerstört werden müssen.

2. Um zu gewährleisten, daß keine Irrtümer bei der Identifizierung durch Disarmament-Offiziere von Objekten

vorkommen, welche nicht von Kreisbehörden für dauernde oder vorübergehende Beibehaltung benötigt werden, ist es notwendig, daß die betreffenden Behörden in ihrem eigenen Interesse alle Luftschutzkeller und Bunker mit einer Aufnahmefähigkeit von 100 oder mehr Personen (ob für Umwandlungszwecke benötigt oder nicht) identifizieren und jeden solchen Luftschutzkeller mit einer individuellen Kreis-Identifizierungs-Seriennummer markieren sollten.

3. Für Identifizierungszwecke der Militärregierung ist es notwendig, daß die jedem Luftschutzraum zugeteilte individuelle Kreisseriennummer als Präfix die Nummer 15 haben sollte, gefolgt von dem ersten und letzten Buchstaben des Namens des Kreises, in welchem das Objekt liegt. Beispiel — Kreis Dinslaken Luftschutzkeller Seriennummer 1 würde mit 15 DN/1 bezeichnet sein.

4. Die individuelle Kreisseriennummer sollte in Weiß mit Buchstaben und Ziffern von 0,5 Meter Länge auf alle sichtbaren Seiten jedes Luftschutzraumes gemalt werden, der diesem Erfordernis unterliegt. Unterirdische Luftschutzkeller sollten an jedem getrennten Treppeneingang markiert werden.

5. Damit eine ausführliche und vollständige Aufzeichnung von Luftschutzräumen mit einer Aufnahmefähigkeit von 100 oder mehr Personen, die von den Kreisbehörden für dauernde oder vorübergehende Beibehaltung benötigt wurden, und von denen, für die sie keine weitere Verwendung haben, zur Verfügung stehen kann, ist es notwendig, daß drei Exemplare des beigegebenen Luftschutzkeller-Formulars ausgefüllt und hinsichtlich jedes identifizierten und markierten Objektes richtig bescheinigt werden. Zwei Exemplare des Formulars werden an die Disarmament-Abteilung in diesem Hauptquartier geschickt werden, und das dritte Exemplar von Ihrem Ministerium zurückbehalten werden.

6. Die Spaltenüberschriften des Formulars erklären sich selbst, aber wenn die Kreisbehörden irgendwie im Zweifel sind, sollten sie den Disarmament-Offizier in jedem R/B-Hauptquartier der Militärregierung um Rat fragen.

7. Es ist wichtig, daß die Aufgabe der Identifizierung und Markierung von Luftschutzräumen sobald wie möglich beendet wird, so daß die Disarmament-Offiziere die Kreisbedürfnisse kennen. Es wird daher anerkannt werden, wenn Sie die verschiedenen beteiligten Behörden besonders dringlich anwiesen, diese Anforderung der Militärregierung beschleunigt zu behandeln.“

Die Durchführung dieses Erlasses habe ich dem Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf (ORBR. Cossäth) übertragen, der im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten in Köln und Münster alles weitere veranlassen wird.

Zur Ermittlung der Aufnahmefähigkeit der Luftschutzanlagen sind nur die hinter der Gasschleuse liegenden Schutzräume heranzuziehen. Bei Anlagen ohne künstliche Belüftung sind 3 c b m Luftraum je Person zugrunde zu legen, während bei Anlagen mit künstlicher Belüftung 1 c b m Luftraum, mindestens aber 0,6 q m Bodenfläche je Person anzusetzen ist. Wenn also im letzteren Falle die aus der Bodenfläche ermittelte Aufnahmefähigkeit kleiner ist als die Zahl der ermittelten Luftraumkubikmeter, so ist die aus der Bodenfläche ermittelte Zahl maßgebend. Die Luftschutzanlagen, deren Aufnahmefähigkeit geringer ist als 100 Personen, werden von diesem Erlaß nicht betroffen, während für alle Luftschutzanlagen mit einer Aufnahmefähigkeit von 100 und mehr Personen die Anordnungen des obigen Erlasses durchzuführen sind.

Die erforderlichen „Luftschutzkeller-Formulare“ werden durch die Oberfinanzpräsidenten ausgegeben. Diese Vordrucke sind im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf fünfmal auszufertigen (Mil.-Reg. 2 St., Wiederaufbauminister 1 St., Oberfin.-Präs. 1 St. und Finanzamt 1 St.). In den Bezirken der Oberfinanzpräsidenten Köln und Münster werden die Vordrucke sechsfach ausgefertigt, weil von den Anlagen dieser Bezirke je ein Vordruck zusätzlich für den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf als federführendem Oberfinanzpräsidenten benötigt wird.

Die R-B-Commanders haben von der Militärregierung Abschrift des obigen Erlasses erhalten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums Essen. An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen. — MBl. NW. 1949 S. 651.

1949 S. 651
aufgeh.
1956 S. 1300
Ziff. IV Nr. 6